

Notar Sebastian Bäumler
Ludwigstraße 67 - 69 • 67059 Ludwigshafen am Rhein
Tel.: 0621 / 59294-0 • Fax: 0621 / 59294-40

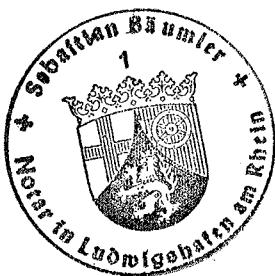


Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags
der Firma
Medien Union GmbH Ludwigshafen
mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein

Bescheinigung nach § 54 Abs.2 S.1 GmbHG

Ich, der unterzeichnete Notar bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Firma Medien Union GmbH Ludwigshafen mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 17.12.2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.01.2019



Notar
Bäumler

A handwritten signature in black ink that reads "Notar Bäumler". The signature is written in a cursive style with some loops and variations in thickness.

Satzung

für die Firma Medien Union GmbH Ludwigshafen (nachfolgend auch Medien Union) mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Medien Union GmbH Ludwigshafen
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herausgabe von Tageszeitungen, insbesondere der politisch unabhängigen Tageszeitungen "DIE RHEINPFALZ", Ludwigshafen und "Freie Presse", Chemnitz. Die Tendenz der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" ergibt sich aus den dieser Satzung beigefügten Richtlinien.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin der Erwerb, das Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen aller Art, insbesondere solcher, die sich auf den Gebieten des Verlags-, Presse-, Druckereigewerbes, der Nachrichten-, Unterhaltungs- und Anzeigenverbreitung in Schrift, Wort, Bild betätigen. Die Gesellschaft kann auch selbst Geschäfte jeder Art auf diesen Gebieten betreiben.
- (3) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gleiche, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben und zu veräußern, deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmensverträge abzuschließen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann daher jederzeit durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.111.000,--
- Eine Million einhundertelftausend Euro -.
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe einbezahlt.
- (3) Jeder Geschäftsanteil muss mindestens Euro 500,- betragen und durch 100 ganzzahlig teilbar sein. Sollte es aus welchem Grund auch immer dazu kommen, dass ein Geschäftsanteil die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht im Hinblick auf diesen Geschäftsanteil das Einziehungsrecht nach Maßgabe von § 12.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, über Rechte an einem Geschäftsanteil sowie die Bestellung eines Nießbrauchsrechts bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft.
- (2) Ist für eine Verfügung über einen Geschäftsanteil dessen Teilung erforderlich, so ist ausschließlich der Gesellschafter, der Inhaber des betroffenen Geschäftsanteils ist, für die Abgabe der Teilungserklärung zuständig.
- (3) Jeder Gesellschafter muss in verhältnismäßig gleicher Beteiligungshöhe an den im Folgenden genannten Gesellschaften (nachfolgend auch Schwestergesellschaften) beteiligt sein (Beteiligungsidentität):
 - a) "RHEINPFALZ" Verlag und Druckerei GmbH & Co KG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter HRA 3313 (RHEINPFALZ)
 - b) Medien Union zweite Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter HRA 60070 (Zweite VVG)
 - c) Medien Union dritte Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen unter HRA 60071 (Dritte VVG).
 - d) Medien Union fünfte Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Ludwigshafen (Fünfte VVG)

Bei der Ermittlung der verhältnismäßig gleichen Beteiligungshöhe sind eigene Anteile der Gesellschaft unberücksichtigt zu lassen, d.h. zur Ermittlung der Beteiligungshöhe

ist der Nominalanteil eines Gesellschafters durch das Stammkapital, vermindert um den Nominalwert der etwaigen eigenen Anteile, zu dividieren.

Eine Verfügung über einen Geschäftsanteil, über Rechte an einem Geschäftsanteil sowie die Bestellung eines Nießbrauchrechts bedarf zu ihrer Wirksamkeit gleichzeitig entsprechender wirksamer Verfügungen über einen Kommanditanteil bzw. über die Rechte an einem Kommanditanteil in verhältnismäßig gleicher Beteiligungshöhe an dieselbe Person oder Beteiligungsgesellschaft nach Abs. (4) Litera e) an den Schwestergesellschaften.

Die Beteiligungsidentität darf auch nicht dadurch durchbrochen werden, dass Anteile an den Schwestergesellschaften ohne entsprechenden Übergang eines Geschäftsanteils an der Medien Union übergehen.

- (4) Die Genehmigung gemäß Abs. (1) muss erteilt werden, wenn die Verfügung an bzw. zugunsten von zugelassenen Gesellschaftern erfolgt. Zugelassene Gesellschafter sind:
- a) Mitgesellschafter oder ehemalige Gesellschafter,
 - b) leibliche Eltern von Gesellschaftern, soweit der Geschäftsanteil aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund Verfügung von Todes wegen übergeht,
 - c) leibliche Abkömmlinge von Gesellschaftern oder ehemaligen Gesellschaftern,
 - d) Ehegatten oder im Falle des Todes überlebende Ehegatten von Gesellschaftern,
 - e) eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine Personenhandelsgesellschaft (nachstehend Beteiligungsgesellschaft), gegebenenfalls über einen zwischengeschalteten Treuhänder, wenn die nachge nannten zusätzlichen Voraussetzungen gegeben sind:
 - aa) Gesellschafter dürfen nur natürliche Personen nach Literae a) bis d) sowie der bisherige Gesellschafter der Medien Union sein, der seinen Geschäftsanteil oder Rechte hieran überträgt.

- bb) Für Vertreter oder Treuhänder der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere für deren Geschäftsführer oder Mitglieder eines etwaigen Beirats, deren Zulassung und die damit verbundene Folgen gelten die § 18 Abs. (1) bis (3) entsprechend. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Vertreter oder Treuhänder der Beteiligungsgesellschaft dann nicht ausdrücklich zugelassen werden muss, wenn er dem Kreis Interne Vertreter im Sinne von § 18 Abs. (1) angehört.
 - cc) Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft muss unabdingbar sicherstellen, dass auch künftig keine anderen als Personen gemäß Literae a) bis d) beteiligt sind.
 - dd) Der Gesellschaftsvertrag muss darüber hinaus unabdingbar nachstehendes bestimmen: Gesellschaftszweck der Beteiligungsgesellschaft darf nur Vermögensverwaltung sein, und zwar ausschließlich die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an der Medien Union und ihren Schwestergesellschaften.
 - ee) Der Gesellschaftsvertrag muss darüber hinaus unabdingbar bestimmen, dass die Verpfändung oder Beleihung von Gesellschaftsanteilen ausgeschlossen ist.
 - ff) Der Gesellschaftsvertrag muss darüber hinaus unabdingbar bestimmen, dass nur die Vorschriften des deutschen Rechts gelten dürfen.
- (5) Dem Antrag auf Genehmigung einer Übertragung bzw. der Bestellung eines Nießbrauchrechts zugunsten einer Beteiligungsgesellschaft gemäß Abs. (4) Litera e) sind der jeweils gültige Gesellschaftsvertrag und eine Liste der Gesellschafter, Unterbeteiligten, Treugeber unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Geschäftsführer und durch alle Gesellschafter beizufügen; dem erforderlichen Antrag auf Zulassung eines Vertreters, Treuhänders, Geschäftsführungs-, Beiratsmitglieds sind die zur Beurteilung der Person erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Jede Änderung im Beteiligungsverhältnis und/oder in der Vertretung, Geschäftsführung, Beirat bei der Beteiligungsgesellschaft sowie des Gesellschaftsvertrages muss den Geschäftsführern der Medien Union unverzüglich angezeigt werden.
- Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die betreffenden Informationen den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Verstirbt ein Gesellschafter, so muss sein Geschäftsanteil auf zugelassene Gesellschafter übergehen. Anderen Personen darf der Geschäftsanteil nur mit Genehmigung der Gesellschaft verbleiben. Bis zur Erteilung der Genehmigung ruhen die Gesellschafterrechte dieser anderen Personen.
- (7) Im Falle der Rückübertragung eines Geschäftsanteils von einer Beteiligungsgesellschaft an den ehemals übertragenen Gesellschafter sowie im Falle der Aufhebung von bestellten Nießbrauchrechten an einem Geschäftsanteil zu Gunsten einer solchen Gesellschaft muss die Genehmigung gemäß Abs. (1) erteilt werden.
- (8) Jede Entscheidung nach den vorstehenden Bestimmungen bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter, der betroffene Gesellschafter hat hierbei Stimmrecht, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (9) Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. (4) Litera e) oder die für eine Zustimmung erforderlichen Angaben nach Abs. (5) nicht mehr zutreffen, entfällt die erteilte Zustimmung mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem dieser Zustand eintrat.

Wurde die Zustimmung nach vorstehenden Absätzen aufgrund von unrichtig oder unvollständig gemachten Angaben erteilt, so entfällt eine erteilte Zustimmung mit Wirkung von Anfang an.

- (10) Wird den vorstehenden Bestimmungen ganz oder auch nur in einem Punkt zuwidergehandelt oder ist eine Zustimmung entfallen, so besteht bezüglich aller Geschäftsanteile an der Medien Union, die von dem Gesellschafter oder der Beteiligungsgesellschaft gehalten werden, das Ankaufsrecht nach § 11 oder das Recht zur Einziehung nach § 12 dieser Satzung.

Wird gegen Abs. (3) verstoßen, so erstreckt sich das Ankaufsrecht bzw. das Recht zur Einziehung nur auf den Anteil am Nominalkapital des Gesellschafters an der Gesellschaft, der zur Wiederherstellung der Beteiligungsidentität notwendig ist. Sollte zu diesem Zweck eine Teilung eines Geschäftsanteils notwendig sein, so ist für diese Teilung abweichend von Abs. (2) die Gesellschafterversammlung zuständig.

Über den Ankauf oder die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts des Gesellschafters, der die betroffenen Geschäftsanteile hält.

- (11) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre jeweils aktuellen Anschriften den Geschäftsführern der Medien Union mitzuteilen. Ein Abmahnsschreiben gilt als zugestellt, wenn es

an die letzte bekannt gegebene Anschrift zugestellt wird oder an diese Anschrift nicht zugestellt werden kann.

§ 7 Unterbeteiligung, Treuhand

- (1) Die Gesellschafter sind berechtigt, eine oder mehrere Unterbeteiligungen an ihrem Geschäftsanteil einzuräumen, sofern die Gesellschaft diesem vorher schriftlich zustimmt. Für die Zustimmung, das Zustimmungsverfahren, die Zustimmungspflicht bei bestimmten Unterbeteiligten und die zwingend in den Unterbeteiligungs-Gesellschaftsvertrag aufzunehmenden Regelungen gilt § 6 insgesamt entsprechend.
- (2) Für die Einräumung eines Treuhandverhältnisses gilt Abs. (1) insgesamt entsprechend. Die Regelungen für Unterbeteiligte bzw. Anteilserwerber gelten sinngemäß für die Treugeber. Ein verdecktes Treuhandverhältnis ist unwirksam und berechtigt nach § 12 Abs. (2) zur Einziehung des Geschäftsanteils, über den das verdeckte Treuhandverhältnis vereinbart wurde. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (3) Sowohl im Falle der Einräumung von Unterbeteiligungen als auch im Falle von Treuhandverhältnissen erlischt eine erteilte Zustimmung der Gesellschaft automatisch mit jeder Änderung im Unterbeteiligungsverhältnis bzw. im Treuhandverhältnis, insbesondere also bei Eintritt, Austritt, Übertragung oder einer sonstigen schuldrechtlichen Bindung einer Unterbeteiligung, bzw. eines Unterbeteiligten oder eines Treuhänders bzw. eines Treugebers.
- (4) Für die Unterbeteiligungen oder Treuhandverhältnisse in Ansehung einer Unterbeteiligung oder eines Treuhandverhältnisses nach den Abs. (1), (2) und (3) gilt jeweils § 6 dieser Satzung ebenfalls entsprechend.
- (5) Für die Unterbeteiligten und Treugeber gilt § 6 Abs. (11) entsprechend.

§ 8 Bestellung eines Nießbrauchrechts

- (1) Jeder Gesellschafter kann bei einem Übergang seines Geschäftsanteiles auf seine leiblichen Abkömmlinge sich selbst oder seinem Ehegatten das Nießbrauchrecht an dem Geschäftsanteil vorbehalten oder bestellen. Ein Nießbrauchrecht kann auch zugunsten des Ehegatten oder von leiblichen Abkömmlingen ohne Übergang des Geschäftsanteils bestellt werden.

- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Geltendmachung eines Auseinandersetzungsguthabens berechtigt das Nießbrauchrecht nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Im Falle einer Auseinandersetzung besteht, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Nießbrauchrecht an dem verteilten Auseinandersetzungsvermögen weiter.
- (3) Für die Nießbrauchberechtigten gilt § 6 Abs. (11) entsprechend.

§ 9 Mitberechtigung an Geschäftsanteilen

- (1) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Erbengemeinschaft, Miteigentümergemeinschaft), insbesondere, jedoch nicht ausschließlich in gesamthänderischer Bindung, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben. Der Gesellschaft gegenüber sind die Mitberechtigten verpflichtet, zur Wahrung ihrer Gesellschafterrechte aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der diese Rechte unter Ausschluss der Mitberechtigten allein geltend macht.
- (2) Solange ein solcher Vertreter der Gesellschaft gegenüber nicht schriftlich benannt ist, ruhen sämtliche Gesellschafterrechte, bis der gegebenen Verpflichtung nachgekommen ist. Für den zu benennenden Vertreter gilt § 18.
- (3) Das Gewinnbezugrecht wird durch das Ruhen der sonstigen Gesellschafterrechte nicht berührt. Die Medien Union ist jedoch berechtigt, die auf den betroffenen Geschäftsanteil entfallenden Gewinne solange nicht auszuzahlen, bis ein zur Entgegennahme von Zahlungen von allen Mitberechtigten bevollmächtigter gemeinsamer Vertreter nach Abs. (2) benannt wurde. Ein Guthaben wird mit dem für die Gesellschafterguthaben-Konten geltenden Zinssatz verzinst.
- (4) Für die Mitberechtigten gilt § 6 Abs. (11) entsprechend.
- (5) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 18 GmbH-Gesetz.

§ 10 Vorkaufsrecht

- (1) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils an andere als an die in § 6 Abs. (4) Genannten besteht für die Mitgesellschafter und die Gesellschaft ein Vorkaufsrecht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Ein Vorkaufsrecht kann im Falle des einheitlichen Verkaufs mehrerer Geschäftsanteile nur bezüglich aller verkauften Geschäftsanteile ausgeübt werden und darf nicht auf einen oder mehrere verkaufte Geschäftsanteile beschränkt werden.
- (3) Etwaige Nebenleistungen, zu denen sich der Käufer in dem Vertrag mit dem Verkäufer verpflichtet hat, brauchen die Vorkaufsberechtigten entgegen § 466 BGB nicht zu bewirken oder zu vergüten. Im Falle des Verkaufs des Geschäftsanteils mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis kann der Verkäufer auch unter den Voraussetzungen des § 467 Satz 2 BGB nicht verlangen, dass der Verkauf auf andere Gegenstände als den Geschäftsanteil erstreckt wird.
- (4) Das Vorkaufsrecht steht allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu, danach der Gesellschaft. Übt einer der berechtigten Mitgesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht aus oder verzichtet hierauf, so steht dieses anteilige Recht den verbleibenden Gesellschaftern zu, danach ausschließlich der Gesellschaft. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts durch mehrere Berechtigte erwerben diese den Geschäftsanteil nach Bruchteilen. Er ist entsprechend zu teilen und mit einem gegebenenfalls bereits bestehenden Geschäftsanteil zusammenzulegen. Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, entsprechende Beschlüsse zu fassen. § 5 Abs. (3) in Verbindung mit § 12 Abs. (2) Litera a) gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass das Recht zur Einziehung auf den Teil eines Geschäftsanteils beschränkt ist, dessen Einziehung erforderlich ist, um die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) herzustellen.
- (5) Im Falle eines von dem Vorkaufsrecht erfassten Verkaufsfalls hat der Verkäufer allen Vorkaufsberechtigten, somit also allen Mitgesellschaftern und der Gesellschaft, den Abschluss des Kaufvertrages sofort anzuseigen. Alle Gesellschafter ermächtigen hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB, den dem Vorkaufsrecht unterliegenden Kaufvertrag allen Vorkaufsberechtigten mitzuteilen und deren Erklärung über Ausübung oder Verzicht entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Verkäufers ist die Gesellschaft verpflichtet, dies zu tun; sie ist jedoch auf jeden Fall hierzu auch ohne ausdrückliches Verlangen berechtigt.
- (6) Die Frist für die Ausübung des dem jeweiligen Berechtigten zustehenden Vorkaufsrechts beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei dem jeweiligen Berechtigten, § 6 Abs. (11) gilt sinngemäß.
- (7) Die Ausübung des jeweiligen Vorkaufsrechts hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer oder der

bevollmächtigten Gesellschaft innerhalb der Frist zu erfolgen.

- (8) Übt einer der Mitberechtigten sein anteiliges Vorkaufsrecht nicht innerhalb der vorgenannten Frist aus oder verzichtet hierauf, so beginnt diese Frist von 4 Wochen bezüglich dieses Rechts mit Zugang der Mitteilung der Nichtausübung an bzw. mit Zugang der Mitteilung des Verzichts an bzw. mit Kenntnis des Fristablaufs durch die so-nach Berechtigten bzw. durch die Gesellschaft. § 6 Abs. (11) gilt sinngemäß.
- (9) Der Verkäufer ist verpflichtet, der Gesellschaft Ausübungserklärungen oder Verzichtserklärungen sofort mitzuteilen.
- (10) Über die Erteilung der zur Veräußerung nach § 6 erforderlichen Genehmigung kann erst Beschluss gefasst werden, wenn keiner der Berechtigten sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat bzw. alle hierauf verzichtet haben oder aufgrund Ablaufs aller Fristen das Vorkaufsrecht aller Berechtigten erloschen ist.
- (11) Wird kein Vorkaufsrecht ausgeübt und wird auch die zur Veräußerung erforderliche Genehmigung versagt, so kann der betroffene Gesellschafter von der Gesellschaft verlangen, dass sie den dem Vorkaufsrecht unterliegenden Geschäftsanteil erwirbt oder zur Einziehung bringt, wobei Erwerb und/oder Einziehung entsprechend dem vorstehenden Abs. (1) und (2) für alle Geschäftsanteile einheitlich zu erfolgen haben. Das Wahlrecht steht der Gesellschaft zu. Dieses Verlangen kann nur innerhalb von 6 Monaten, vom Zeitpunkt des Beschlusses über die Versagung der Genehmigung zur Veräußerung an gerechnet, gestellt werden.
- (12) Wird dem Verlangen des betroffenen Gesellschafters innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Zeitpunkt des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft an gerechnet, nicht entsprochen, so kann der betroffene Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen. Die Kündigung ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss auf den nächstmöglichen Zeitpunkt geschehen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft sondern die Einziehung des Geschäftsanteils des Kündigenden nach Maßgabe der §§ 12 und 13 dieser Satzung zur Folge.

§ 11 Ankaufsrecht

- (1) Erfolgt ein Übergang eines Geschäftsanteils in anderer Weise als durch Verkauf (z.B. durch Schenkung oder im Wege der Erbfolge), so haben die Mitgesellschafter und die

Gesellschaft ein Ankaufsrecht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Dieses Ankaufsrecht besteht auch in den sonstigen in dieser Satzung genannten Fällen, jedoch dann nicht, wenn der Übergang auf zugelassene Gesellschafter gemäß § 6 Abs. (4) erfolgt.

- (2) Ein Ankaufsrecht, das aufgrund der Regelungen von § 6 Abs. (9) Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. (10) entsteht, entfällt, wenn der satzungswidrige Zustand innerhalb von 6 Monaten behoben wird. Diese Frist wird in ihrem Ablauf gehemmt ab dem Zeitpunkt, zu dem der betroffene Gesellschafter einen Antrag gestellt hat, mit dem der satzungsgemäße Zustand wiederhergestellt werden soll. Die Hemmung dauert solange an, bis die Gesellschafter und/oder Geschäftsführer über den Antrag entschieden haben.
- (3) Ist ein Geschäftsanteil sowohl auf Personen bzw. Beteiligungsgesellschaften übergegangen, bei denen ein Ankaufsrecht nicht besteht, als auch auf Dritte, so besteht das Ankaufsrecht für den Geschäftsanteil insgesamt.

Das Ankaufsrecht entfällt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Übergang des Geschäftsanteils auf Dritte eine Heilung dahingehend erfolgt, dass der Geschäftsanteil insgesamt nur auf zugelassene Gesellschafter gemäß § 6 Abs. (4) übergeht.

- (4) Bezüglich der Berechtigung und der Ausübung des Ankaufsrechts gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. (4) bis (12) entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle der in § 10 Abs. (6) genannten Frist von 4 Wochen eine Frist von 6 Monaten tritt.
- (5) Soweit ein Ankaufsrecht der Gesellschaft zusteht, kann diese statt des Erwerbs innerhalb der für die Ausübung des Ankaufsrechts laufenden Fristen die Einziehung durchführen. Die Frist beginnt an dem Tage, an welchem die Ankaufsberechtigten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise von dem Eintritt der Voraussetzungen für die Ankaufsberechtigung Kenntnis erlangt haben. Im Falle des Übergangs eines Geschäftsanteils im Wege der Erbfolge sind der bzw. die Erben verpflichtet, allen Ankaufsberechtigten den Eintritt des Erbfalls mitzuteilen. Die Bestimmung in § 10 Abs. (5) und die dort genannte Vollmacht gelten entsprechend.
- (6) Die Ausübung des Ankaufsrechts begründet die Verpflichtung für den oder die Inhaber des vom Ankaufsrecht betroffenen Geschäftsanteils, diesen auf den bzw. die Ankaufsberechtigten frei von Rechten Dritter zu übertragen. Für die Höhe der Vergütung, ihre Zahlung und Verzinsung gelten die Bestimmungen in § 13 der Satzung.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ganze oder teilweise Einziehung eines Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auch in anderen als den in §§ 10 und 11 dieser Satzung bestimmten Fällen jederzeit zugelassen.
 - (2) Zur Einziehung eines Geschäftsanteils ist die Zustimmung des Gesellschafters, dessen Anteil eingezogen werden soll, in folgenden Fällen nicht erforderlich:
 - a) bei der Einziehung nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Satzung,
 - b) wenn der Gesellschafter in Insolvenz gerät oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat oder der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird oder ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil verpfändet,
 - c) wenn in der Person des Gesellschafters ein Ausschluß rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere, aber nicht abschließend dann gegeben, wenn der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - d) wenn der Gesellschafter auf den in § 2 dieser Satzung genannten Gebieten - mit Ausnahme des § 2 Abs. 2, Satz 1, 1. Halbsatz - Geschäfte macht, sich an einem solchen Unternehmen beteiligt oder in einem solchen Unternehmen verantwortlich tätig ist, sofern die Gesellschafterversammlung nicht zustimmt. Die Zustimmung kann, nach Anhörung des betroffenen Gesellschafters, aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- Kein Ausschließungsgrund ist eine Tätigkeit bei den Schwestergesellschaften sowie bei der Vertriebs- und Zustellholding Ludwigshafen GmbH & Co. KG (ehemals Medien Union Ludwigshafen Auslandsbeteiligungs GmbH & Co. KG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter HRA 3562.
- e) in den Fällen des § 7 Abs. (2),
 - f) in den Fällen des § 5 Abs. (3) sowie
 - g) in den Fällen des § 6 Abs. (10).

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemäß § 6 Abs. (4) Litera e) oder in anderer Weise ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch dann zulässig, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- (4) In den Fällen der Literae a) und b) des Abs. (2) ist die Einziehung ausgeschlossen, wenn der betroffene Gesellschafter und gegebenenfalls der betroffene Mitberechtigte die einziehungsbegründende Maßnahme innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Eintritt vollumfänglich rückgängig macht.
- (5) In den Fällen der Literae c) bis e) des Abs. (2) ist die Einziehung erst dann zulässig, wenn die Gesellschaft den betroffenen Gesellschafter und gegebenenfalls den betroffenen Mitberechtigten abgemahnt hat und der einziehungsbegründende Umstand nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang dieser Abmahnung vollumfänglich rückgängig gemacht bzw. beseitigt wird. § 6 Abs. (11) gilt sinngemäß.
- (6) In den Fällen der Litera f) und denjenigen der Litera g), die nicht solche des § 6 Abs. (9) Satz 2 darstellen, gilt ergänzend zu Abs. (5), dass die hierin vorgesehene Frist in ihrem Ablauf gehemmt wird. Diese Hemmung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der betroffene Gesellschafter bzw. Mitberechtigte einen Antrag gestellt hat, mit dem der satzungswidrige Zustand beseitigt werden soll, und dauert so lange an, bis die Gesellschafter und/oder Geschäftsführer über den Antrag entschieden haben.
- (7) Im Fall des Abs. (3) gilt ergänzend, dass der Ausschluss nicht zulässig ist, wenn der betroffene Mitberechtigte endgültig aus der Mitberechtigtengemeinschaft ausgeschieden ist, bevor der Ausschließungsbeschluss gegen diese gefasst ist.

Weiterhin ist der Ausschluss der Mitberechtigtengemeinschaft nicht zulässig, wenn diese gegen den Beschluss das Schiedsgericht der Gesellschaft anruft, und das betroffene Mitglied der Mitberechtigtengemeinschaft sich wirksam dem Spruch dieses Schiedsgerichts dahingehend unterwirft oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass es selbst aus der Mitberechtigtengemeinschaft ausscheidet, wenn das Schiedsgericht rechtswirksam das Vorliegen eines hinreichenden Grundes für das Ausscheiden der Mitberechtigtengemeinschaft nach § 12 Abs. (3) feststellt.
- (8) Der Beschluss über den Ausschluss wird mit der vollständigen Auszahlung der jeweiligen Vergütung gemäß § 13 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis.

§ 13 Vergütung für eingezogene oder übernommene Geschäftanteile

- (1) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder von den Gesellschaftern oder von der Gesellschaft übernommen (§§ 10 bis 12), so ist sein Nennbetrag, soweit eingezahlt, zuzüglich des Anteils an den offenen Rücklagen der Gesellschaft bzw. abzüglich des Anteils an einem etwaigen Verlustvortrag zu vergüten. Ein Gewinnvortrag gilt als offene Rücklage. Ist der Einziehung eines Geschäftsanteils eine Herabsetzung des Stammkapitals vorausgegangen, so gilt auch der Unterschied zwischen dem Stammkapital und dem Nennbetrag der verbleibenden Geschäftsanteile als offene Rücklage. Maßgebend ist der von der Gesellschafterversammlung auf den unmittelbar vorangegangenen Abschlusszeitpunkt festgestellte Jahresabschluss.
- (2) An dem Gewinn und Verlust schwiebender Geschäfte oder an Geschäften des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
- (3) Ein Firmenwert und auch die stillen Reserven werden in keinem Fall berücksichtigt.
- (4) Ist bei einem Verkauf des Geschäftsanteils an einen Dritten ein niedrigerer Kaufpreis vereinbart worden, so ist nur dieser bei Ausübung des Vorkaufsrechts oder im Falle der Einziehung zu vergüten.
- (5) Die Auszahlung hat in drei gleichen, unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zu geschehen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Erwerb des von Rechten Dritter freien Geschäftsanteils bzw. nach dem Stichtag des Ausscheidens fällig; steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Abfindungsguthabens noch nicht endgültig fest, so wird eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des letzten Jahresabschlusses fällig. Die Auszahlung kann vorzeitig ganz oder in beliebigen Teilbeträgen durchgeführt werden. Außerordentliche Zahlungen gehen jeweils zur Anrechnung auf die nächst fällig werdenden Raten.
- (6) Wenn zur Durchführung der Einziehung die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft beschlossen wird, so kann die Zahlung des Entgelts nicht vor Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Sperrjahres vorgenommen werden. Die erste Rate ist in diesem Falle an dem Tage nach Ablauf des Sperrjahres fällig.
- (7) Der Anspruch in seiner jeweiligen Höhe ist mit 3 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinszahlung hat vierteljährlich nachträglich zu erfolgen.
- (8) Die für die Auszahlung und Verzinsung niedergelegten Bestimmungen sind in den Fällen des § 10 auch dann maß-

gebend, wenn sich der Kaufpreis oder die Einziehungsvergütung nicht nach Abs. (1), sondern nach Abs. (4) bemisst.

- (9) Kommt über die Höhe der Abfindung keine Einigung zu stande, so entscheidet ein von der Industrie und Handelskammer für die Pfalz zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Entscheidung des Schiedsgutachters über die Bewertung ist endgültig. Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens tragen die Gesellschaft und der Ausgeschiedene je zur Hälfte.
- (10) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass allen, einem oder mehreren Geschäftsführern die Be fugnis erteilt wird, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern allgemein oder für einzelne Geschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen.

§ 15 Beschränkung der Geschäftsführer im Innenverhältnis

- (1) Der oder die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen:
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken,
 - b) zum Erwerb von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, deren Anschaffungspreis zum Reinvermögen der Gesellschaft nicht in angemessenem Verhältnis stehen,
 - c) zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die dem Gesellschaftszweck der Gesellschaft nicht entsprechen,

- d) zur Aufnahme von Darlehen und Krediten, ausgenommen die üblichen Lieferantenkredite, sowie zur Gewährung von Darlehen und Krediten, ausgenommen die Gewährung der üblichen Kundenkredite,
 - e) zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit sie nicht betriebsüblich sind,
 - f) zur Führung von Lizenzstreitigkeiten und Streitigkeiten, die Verlagsrechte betreffen,
 - g) zum Erwerb von eigenen Geschäftsanteilen und zur Verfügung über eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft.
- (2) Etwaige weitergehende Beschränkungen können durch Gesellschafterbeschluss jederzeit bestimmt werden.

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen die im Gesetz und in der Satzung bestimmten Angelegenheiten.

§ 17 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
- (2) Die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, soweit dies im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist, und wenn weder ein Gesellschafter noch ein Geschäftsführer die Abhaltung der Gesellschafterversammlung verlangt. Die Beschlussfassung kann in diesem Falle auf dem Wege der schriftlichen Stimmabgabe erfolgen. Stimmabgabe durch Telegramm oder Telefax ist zugelassen.
- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung hat in den im Gesetz und der Satzung bestimmten Fällen zu geschehen. Zur Einberufung ist jeder geschäftsführende Gesellschafter befugt oder, wenn geschäftsführende Gesellschafter nicht vorhanden sind, jeder sonstige Geschäftsführer, und zwar auch dann, wenn er zur Vertretung der Gesellschaft allein nicht berechtigt ist. § 50 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels Übergabe- oder Einwurfeinschreibens. § 6 Abs. (11) gilt sinngemäß. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen lie-

gen. Der Versammlungsort muss im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen. Er wird bei der Einberufung bestimmt. Der Zweck der Versammlung soll bei der Einberufung bekannt gemacht werden.

- (4) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und sich alle mit der Beschlussfassung einverstanden erklären. Dasselbe gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht mindestens 3 Tage vor der Versammlung in der für ihre Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen - § 19 Abs. (2) - vertreten sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der lebensälteste geschäftsführende Gesellschafter. Sind geschäftsführende Gesellschafter nicht vorhanden oder in der Gesellschafterversammlung nicht anwesend, so führt der anwesende Gesellschafter, der in seiner Person die meisten Stimmrechte (§ 19 Abs. (2)) inne hat, den Vorsitz.
- (7) Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. (6) können der Steuerberater und/oder Rechtsanwalt der Gesellschaft an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn diese nichts anderes beschließt. Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (8) Über die Beschlüsse einer jeden Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und demjenigen, der die Niederschrift verfasst hat, zu unterzeichnen ist. Werden die Beschlüsse zu notarieller Urkunde aufgenommen, so kann die Anfertigung eines sonstigen Protokolls unterbleiben.

§ 18 Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung; Testamentsvollstreckung

- (1) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen zugelassenen Gesellschafter gemäß § 6 Abs. (4) Buchstabe a) bis Buchstabe d) („Interner Vertreter“) oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen („Externer Vertreter“).

- (2) Jeder Vertreter hat seine Vollmachtsurkunde bzw. seine Urkunde zum Nachweis seiner Vertretungsberechtigung vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu überreichen. Die überreichten Urkunden sind abschriftlich zu den Geschäftsakten der Gesellschaft zu nehmen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- (3) Bevor ein Externer Vertreter Rechte des von ihm vertretenen Gesellschafters wahrnehmen kann, ist er durch die Geschäftsführung als Vertreter zuzulassen.
- a) Solange der Externe Vertreter nicht zugelassen ist, ruhen die Rechte aus dem vertretenen Gesellschaftsanteil mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Gesellschafters, die Rechte aus dem Gesellschaftsanteil selbst oder durch einen Internen Vertreter gemäß Abs. (1) auszuüben.
 - b) Die Zulassung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, bei dem der Vertreter kein Stimmrecht hat, erfolgen. Der Zulassungsbeschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen zu fassen.
 - c) Der Externe Vertreter hat zu versichern, dass er kein Gesellschafter, Vertreter bzw. ständiger Berater und kein Angestellter eines Konkurrenzunternehmens bzw. eines Gesellschafters hiervon ist, und dass er mit einem Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft nicht in enger Geschäftsbeziehung steht.
 - d) Die Beschlussfassung über die Zulassung ist als erster Punkt in die Tagesordnung der ersten Gesellschafterversammlung nach Eingang des im Sinne des nachfolgenden Satzes vollständigen schriftlichen Antrags auf Zulassung des Externalen Vertreters bei der Gesellschaft aufzunehmen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Person des Externalen Vertreters erforderlichen Unterlagen und die Versicherung gemäß Buchstabe c) durch den Vertreter beizufügen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
 - e) Solange der Vertreter die Versicherung gemäß Buchstabe c) nicht abgibt, darf er nicht zugelassen werden.
 - f) Die Zulassung eines Externalen Vertreters kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen zu fassen ist, durch die Geschäftsführung entzogen werden. Der Externe Vertreter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Die Entziehung der Zulassung durch die Geschäftsführung bedarf

keines Gesellschafterbeschlusses, wenn die Versicherung gemäß vorstehendem Buchstabe c) zu einem Zeitpunkt nach der Zulassung des Externen Vertreters unrichtig geworden ist. Vorstehender Buchstabe a) findet in allen Fällen der Entziehung der Zulassung Anwendung.

- (4) Jeder Gesellschafter kann an seinem Gesellschaftsanteil Testamentsvollstreckung – auch als Verwaltungs- und Dauertestamentsvollstreckung – durch eine natürliche Person aus dem Kreis der Vertreter gemäß Abs. (1) anordnen.

Im Falle, dass der Testamentsvollstrecker ein Externer Vertreter nach Abs. (1) ist, gelten die Regelungen des Abs. (2) und Abs. (3) für ihn und seine Zulassung entsprechend.

§ 19 Abstimmung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder zwingend im Gesetz nicht eine höhere Mehrheit bestimmt ist.
- (2) Je Euro 100,- - Einhundert Euro - eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Bei der Beschlussfassung über den Erwerb eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Satzung und bei der Beschlussfassung über die Einziehung eines Geschäftsanteils in den Fällen, in denen es zur Einziehung der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nicht bedarf, und in allen mit diesen Maßnahmen zusammenhängenden Beschlussfassungen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht und darf das Stimmrecht auch für andere nicht ausüben.
- (4) Unberührt bleiben die aus § 47 Abs. (4) des GmbH-Gesetzes sich ergebenden weiteren Stimmverbote.

§ 20 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist.

§ 21 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des jährlichen Reingewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Soweit danach eine Verteilung des Reingewinns erfolgt, gilt § 29 Abs. (3) des GmbH-Gesetzes.

§ 22 Liquidation

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den oder die geschäftsführenden Gesellschafter oder, wenn geschäftsführende Gesellschafter nicht vorhanden sind, durch die sonstigen Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann anderweitige Liquidatoren bestellen.

§ 23 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen diese im elektronischen "Bundesanzeiger" oder dem an dessen Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

§ 24 Schiedsgericht

- (1) Über alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Satzung, den Gesellschaftsverhältnissen schlechthin sowie den Anstellungsverträgen mit den Gesellschafter-Geschäftsführern, jeweils auch über die Rechtsgültigkeit dieser Verträge, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), beide in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auf Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder als Nebeninterventient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen der DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Abs. (1) der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, zwei Schiedsrichtern und einem Obmann (Schiedsrichter), der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Weder Schiedsrichter noch Obmann dürfen in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einem ständigen Geschäftsverhältnis zu einer der Parteien stehen.
- (6) Das Schiedsgericht bestimmt seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst. Es gilt deutsches Recht, und Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 25 Sonstiges

- (1) Dieser Satzung sind die Richtlinien für die Tendenz der Tageszeitung „DIE RHEINPFALZ“ (vergl. § 2 Abs. (1)) beigelegt, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Soweit in dieser Satzung Bestimmungen in Bezug auf einen "Geschäftsanteil" getroffen sind, gelten diese Bestimmungen gleichfalls für einen Teil eines Geschäftsanteils, für einen Miteigentumsanteil an einem Geschäftsanteil und jeweils für eine Mehrheit hiervon, auch wenn dies nicht bei der jeweiligen Bestimmung ausdrücklich angegeben ist. Soweit in dieser Satzung Bestimmungen in Bezug auf einen "Gesellschafter" getroffen sind, gelten diese Bestimmungen gleichfalls für eine Beteiligungsgesellschaft (§ 6 Abs. (4) Litera e)) und eine Mitberechtigungsgemeinschaft bzw. deren Gesellschafter oder Mitberechtigte.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder un durchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücken haben die Gesellschafter eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Soweit die rechtliche Durchführbarkeit von

einer Satzungsänderung abhängt, sind die Gesellschafter verpflichtet, diese Satzungsänderung in gesetzlich vorgeschriebener Form zu bewirken.

Anhang zur Satzung der Firma Medien Union GmbH Ludwigshafen mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein

Richtlinien für die Tendenz der Zeitung - „DIE RHEINPFALZ“

Für die Tendenz der Zeitung sind die folgenden Richtlinien maßgebend:

- (1) "DIE RHEINPFALZ" ist eine unabhängige, überparteiliche, demokratische Tageszeitung. In ihr sind die Grundsätze der Demokratie zu vertreten und zu verteidigen.
- (2) Die Europäische Einigungsbewegung soll unterstützt und gefördert werden.
- (3) Christliche oder andere religiöse Glaubensgemeinschaften sollen gleichberechtigt behandelt werden.
- (4) Strömungen totalitären Charakters sind bedingungslos abzulehnen.

Ludwigshafen, den 28.01.2019

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Sebastian Bäumler
Notar